

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Reinfeld (Holstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 31. Mai 2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Träger und Aufgaben

Die Stadtbücherei Reinfeld (Holstein) ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Reinfeld (Holstein) geführt. Aufgaben der Bücherei sind Bildung, Information, Unterhaltung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Audiovisuelle Medien).

§ 2

Umfang der Benutzung

- (1) Jede/Jeder ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bücherei zu nutzen und Medien zu entleihen.
- (2) Die Büchereileitung setzt die Öffnungszeiten fest. Im Rahmen dieser Satzung kann die Leitung der Bücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für besondere Dienstleistungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Reisepasses mit Meldeschein oder des gültigen Personalausweises an. Ausländerinnen und Ausländer haben durch Vorlage der Anmeldebestätigung den Wohnsitz nachzuweisen.
- (2) Benutzerinnen/Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Schadenersatz) einstehen. Reisepass mit Meldeschein oder Personalausweis des gesetzlichen Vertreters sind vorzulegen.
- (3) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Reinfeld (Holstein). Sein Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Die für die Benutzung der Stadtbücherei erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein geschützt. Die Datenverwaltung erfolgt im Wege der Auftragsdatenverwaltung gemäß § 17 Landesdatenschutzgesetz

Amtliche Bekanntmachung

Schleswig-Holstein (LDSG-SH) durch die OCLC GmbH, Grünwalder Weg 28 G, 82041 Oberhaching, Handelsregister HRB München 113261. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Speicherung vom Benutzer gestattet.

- (5) Nach erfolgter Anmeldung steht jeder Benutzerin/jedem Benutzer der gesamte Bestand zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der über die FSK und USK altersbeschränkten Medien nicht statt.
- (6) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung über die Internetnutzung anerkannt. Die Haftung bei der Internetnutzung liegt beim Benutzer, bei Minderjährigen bei den Erziehungsberechtigten. Die Bücherei haftet nicht für Inhalte, die über das Internet zugänglich sind.

§ 4

Entleihungen, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Zeitschriften werden für die Dauer von einer Woche, Bücher und andere Medien für die Dauer von vier Wochen ausgeliehen. Die Ausleihfristen für einzelne Medienarten können bei Bedarf von der Leitung der Bücherei verkürzt oder verlängert werden. Das Ende der Ausleihfrist ist der Ausleihquittung zu entnehmen, wobei die Benutzerin/der Benutzer in Zweifelsfällen bei der Rückgabe beweispflichtig ist.
- (2) Die Leihfristen aller Medien können bis zu zweimal um jeweils eine bzw. vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die entliehenen Medien sind dabei auf Verlangen vorzulegen. Bei Bedarf können die Verlängerungs- und Vorbestellmöglichkeiten für einzelne Mediengruppen und Sachgebiete von der Büchereileitung eingeschränkt oder erweitert werden. Verlängerungen sind während der Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail möglich.
- (3) Die Büchereileitung kann bei Bedarf Höchstgrenzen für die Anzahl gleichzeitig entleihbaren Medieneinheiten bei bestimmten Mediengruppen festsetzen.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden maximal 14 Tage nach Bereitstellung durch die Bücherei reserviert.
- (5) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei geführt werden, können auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Bei gleichzeitiger Beschaffung mehrerer Bücher und Medien kann die Büchereileitung davon abweichend in Härtefällen eine Pauschalsumme festsetzen.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Benutzung der Bücherei

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen der Bücherei und die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, die Medien Dritten zu überlassen.

Amtliche Bekanntmachung

- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer hat sich vor der Entleihung vom einwandfreien Zustand der Medien durch Augenschein zu überzeugen. Für jede ab dem Zeitpunkt der Ausleihe bekannt werdende Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter.
- (5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
- (6) Bei der Nutzung des Internets ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.
- (7) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von AVMedien, Datenträgern oder Software aus dem Bestand der Bücherei an Abspielgeräten oder Computern entstehen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
Die Ausleihe von Medien kostet ab Vollendung des 18. Lebensjahres 12,-- € pro Jahr. Die Bearbeitungsgebühr bei Ersatz eines verlorengegangenen Benutzerausweises beträgt 2,-- €.
- (2) Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Jugendfreiwilligendienstleistungen sind von der Jahresgebühr befreit. Die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Für Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, III und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) reduziert sich die Jahresgebühr auf 6,-- €. Ein aktueller Leistungsbescheid ist vorzulegen.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr von 0,15 € je versäumten Öffnungstag und Medieneinheit zu entrichten.
Mahnungen werden mit 3,50 € je Schreiben berechnet. Versäumnis- und Mahngebühren sind auch zu entrichten, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Versäumnis- und Mahngebühren gelten auch für Medien, die im Leihverkehr beschafft wurden.
- (5) Weitere Gebühren:

Bearbeitungs- und Portogebühr im Leihverkehr der Bibliotheken gemäß der hierfür geltenden Richtlinien:	1,-- €;
bei überregionalem Leihverkehr:	1,50 €.

Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien und Beilagen zusätzlich

Amtliche Bekanntmachung

zum Wiederbeschaffungswert (je Medium): 4,50 €

Ausdrucke für private Zwecke: 0,10 €

Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden. Für Beschädigungen von Medien ist Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.

- (6) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust zusätzlich nach den Wiederbeschaffungskosten.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Die Benutzerinnen/Die Benutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (2) Ab einer Summe von 20,-- € an ausstehenden Gebühren wird der Benutzerausweis gesperrt.
- (3) Der Büchereileitung steht die Ausübung des Hausrechts in den Büchereiräumen zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (4) Das Büchereipersonal ist berechtigt, Internetrecherchen von Benutzerinnen/ Benutzern abubrechen, wenn extremistische, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende oder indizierte Inhalte aufgerufen werden. Die Leitung der Bücherei ist berechtigt, Benutzerinnen/Benutzer, die solche Inhalte auf den Bildschirm laden, des Hauses zu verweisen, ihnen Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Die zuvor geltende Benutzungs- und Gebührensatzung vom 1. Januar 2001, zuletzt geändert am 24. Dezember 2001, tritt zeitgleich außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 15. November 2017

Heiko Gerstmann
Bürgermeister